Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

Herrn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
An der Küppe 2, 53 225 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Kewes

TEL +49 (0) 22899 680 - 0
FAX +49 (0) 22899 680 - 5050
E-MAIL poststelle@itzbund.de

DATUM 23.11.2018

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihre Anfrage vom 30. Oktober 2018 bzgl. Informationen zu Tech4Germany
ANLAGEN -
GZ **O 1000-LS-00005131/2018** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr [redacted]

Sie erbitten gemäß § 7 IFG die Zusendung der Vergabeunterlagen und Rechnungen für die im Rahmen von Tech4Germany getätigten Ausgaben.

Auf Ihren IFG-Antrag vom 30. Oktober 2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Gebühren werden nicht erhoben

Begründung:
Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf die bei der Behörde vorhandenen (amtlichen) Informationen beschränkt. Dem ITZBund liegen keine verakteten Vergabeunterlagen oder Rechnungen vor, die für Tech4Germany zu deren Finanzierung geleistet wurden. Tech4Germany ist eine private Initiative, die nicht dem ITZBund zugehörig ist. Für diese Initiative werden vom ITZBund keine Rechnungen gezahlt.

Themen nach dem UIG oder dem VIG sehe ich mit Ihrer Anfrage nicht betroffen.

Sie erhalten mit diesem Schreiben einfache Auskunft, für die keine Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 IFG erhoben werden. Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf die bei der Behörde vorhandenen (amtlichen) Informationen beschränkt.

Bei weiteren Anfragen geben Sie bitte das oben genannte Geschäftszeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lehmann

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:
Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Ihre Daten bleiben gespeichert, so lange es zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.